

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 17. November 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang „Philosophie“ / „Philosophy“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg
vom 17. November 2010**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 03/2011) am 17.01.2011

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen

Anhang 3: Musterstudienplan

Anhang 4: Importierte Profilmodule und transdisziplinäre Module

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Studien und Prüfungsordnung (nachfolgend Bachelor-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Bachelor-Studiengangs Philosophie sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Philosophie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Art (B.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Im Rahmen der philosophischen Ausbildung sollen die Studierenden die analytische und argumentative Kompetenz zur Bearbeitung und Lösung philosophischer und allgemeinwissenschaftlicher Probleme sowie die Fähigkeit zur kritischen Reflexion auf Bedingungen und Möglichkeiten verantwortlichen Handelns in der Gesellschaft erwerben können.

(2) Zur Realisierung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Kenntnisse der wesentlichen historischen Stationen und systematischen Themenkomplexe der Philosophie von der Antike bis zur Gegenwart (Sachkompetenz)
- b) Erkennen und Interpretieren unterschiedlicher philosophischer Probleme und Themen in Geschichte und Gegenwart; Verständnis der Deutungszusammenhänge von philosophischen Konzeptionen und Systemen von deren eigenen Voraussetzungen her (Hermeneutische Kompetenz)
- c) Kritischer Umgang mit historischen Quellen; philologische Kompetenz im Umgang mit philosophischen Texten (Philologisch-historische Kompetenz)
- d) Zielorientiertes und begründetes Reflektieren und Argumentieren aufgrund formal- und materiallogischer Methodenbeherrschung sowie deren eingehender Übung (Reflexions- und Argumentationskompetenz)
- e) Informationen und Quellen eigenständig suchen, aufbereiten, bewerten und präsentieren (Informationskompetenz)
- f) Inter- und transdisziplinärer Wissenstransfer, insbesondere in Bezug auf einerseits argumentative Methoden sowie andererseits zentrale Themen der Ethik und Wissenschaftsphilosophie (Transformationskompetenz)
- g) Selbständiges Forschen aufgrund der Fähigkeiten, Zusammenhänge des Fachs zu überblicken, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel sowie materiale Erkenntnisse anzuwenden (Forschungskompetenz)
- h) Bewusster, sorgfältiger und differenzierter Umgang mit Sprache in den verschiedenen Vollzügen von philosophischem Ausdruck (mündlich/schriftlich), inkl. Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen (Kommunikations- und Sprachenkompetenz)
- i) Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinzuversetzen, sowie Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren zu können (Sozialkompetenz)
- j) Öffentliche Vermittlung und argumentorientierte Verhandlung von gesellschaftsbezogenem Fachwissen (Präsentations- und Moderationskompetenz)

(3) Neben den Lerninhalten sind auch die Lehr- und Lernformen der Ausbildung dieser Qualifikationen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbständiger und angeleiteter individueller Eigenarbeit als auch eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit.

(4) Der Studiengang bereitet nicht auf eine bestimmte, fest umrissene berufliche Tätigkeit vor. Es wird deshalb eine breite wissenschaftliche Ausbildung angestrebt. Eine Schwerpunktbildung (Wahlmodule) wird ermöglicht; sie wird aber nicht für bestimmte Spezialeinrichtungen standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Während des Studiums werden durch Studienberatung

und Mentorierung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für diese Schwerpunktbildung vermittelt.

(5) Im Bachelor-Studiengang Philosophie erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse der Philosophie und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten, einschließlich der entsprechenden Methoden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Bachelor-Abschluss nachgewiesen. Dieser Hochschulgrad stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Hochschule
- Erwachsenenbildung
- Verlagswesen
- Journalismus
- Philosophische Beratung
- Bibliothek und öffentliche Verwaltung (höherer Dienst)
- Organisations-, Consulting- und Managementtätigkeiten in staatlich-administrativen, kulturellen und betriebswirtschaftlichen Bereichen

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Bachelor-Studiengang ist berechtigt, wer die dafür gemäß § 54 HHG erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht gemäß § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Als studiengangspezifische Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 54 Abs. 4 HHG, die insbesondere zur Lektüre der Fachliteratur erforderlich sind, werden Kenntnisse in einer Fremdsprache (in der Regel Englisch) vorausgesetzt. Diese Sprache ist auf mindestens Niveau *B 2* des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Werden Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen geltend gemacht, müssen diese mindestens auf dem Niveau des *Latinums* bzw. des *Graecums* durch das Abiturzeugnis oder ein vergleichbares Dokument nachgewiesen werden.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann zu Beginn des Winter- und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 5

Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Der Fachbereich stellt mit dieser Studien- und Prüfungsordnung sicher, dass Studierende, die über die Studienvoraussetzungen gem. § 3 verfügen, in sechs Semestern (Regelstudienzeit) das Lehr- und Prüfungsangebot erhalten, um das Studium abschließen zu können (vgl. auch § 9 Abs. 7). Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in zulassungsfreien Semestern möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.

(2) Der Studiengang wird in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen).

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die "Zentrale Allgemeine Studienberatung" der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Die Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters sowie der Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie durchgeführt.
- (3) In der Regel findet unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters eine Einführungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt. Während des vierten Fachsemesters soll eine Studienberatung bei einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie wahrgenommen werden.
- (4) Eine Auslandsstudienberatung erfolgt durch den Fachbereich und im Rahmen der Studienberatung.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Ein Auslandsstudium von einem Semester ohne Studienzeitverlängerung lässt sich in das Studium integrieren. Besonders geeignet für ein Auslandsstudium ist der Zeitraum im 2. und/oder im 3. Fachsemester. Die Studierenden schließen mit dem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) ab. In einem solchen Studienvertrag sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich. Abweichungen von den im Studienvertrag getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.
- (2) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthalts absolviert werden oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.
- (3) Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich im Übrigen nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensys-

teme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich wie folgt:

- **Fachmodule** (insgesamt **132 LP**):
 - zwei *Orientierungsmodule*
 - drei *Basismodule A*
 - drei *Basismodule B*
 - zwei *Aufbaumodule*
 - ein *Wahlpflichtmodul*
 - *Abschlussmodul*

- **Profilmodule** anderer Wissenschaften (insgesamt **42 LP**)

Im Rahmen der Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, mit bis zu 6 LP angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt durch die Lehrenden auf der Grundlage von entsprechenden Nachweisen und einem ein- bis zweiseitigem Bericht über die Aktivitäten. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

Transdisziplinäre Module der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen (insgesamt **6 LP**).

Profilmodule können nur im Umfang von 48 LP in das Curriculum eingebracht werden, Transdisziplinäre Module im Umfang von 6 LP. Überschreitet die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte diese Anzahl, so wird das zuletzt abgeschlossene Modul nur in der Höhe eingebracht, bis 48 LP bzw. 6 LP erreicht sind.

Eine jeweils aktuelle Liste der wählbaren Profilmodule und transdisziplinären Module wird auf der Webseite des Studienganges bereitgestellt. Nähere Regelungen zu den importierten Modulen enthält **Anlage 4** (Importierte Profilmodule)

Fachmodule	Profilmodule anderer Wissenschaften	Transdisziplinäre Module
Orientierungsmodul 1 (12 LP) Orientierungsmodul 2 (12 LP) Basismodul 1A: Geschichte der Philosophie A (6 LP) Basismodul 2A: Theoretische Philosophie A (6 LP) Basismodul 3A: Praktische Philosophie A (6 LP) Basismodul 1B: Geschichte der Philosophie B (12 LP)	1.-6. Semester Profilmodule im Umfang von 42 LP	1.-5. Semester Schlüsselqualifikationsmodule im Umfang von 6 LP
Basismodul 2B: Theoretische Philosophie B (12 LP) Basismodul 3B: Praktische Philosophie B (12 LP) 2 Aufbaumodule aus Aufbaumodul 1: Geschichte der Philosophie (12 LP) Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie“ (12 LP) Aufbaumodul 3: Praktische Philosophie (12 LP)		
1 Wahlpflichtmodul (12 LP) aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlpflichtmodul 1: Aktuelle Forschungen ▪ Wahlpflichtmodul 2: Methoden der Philosophie ▪ Wahlpflichtmodul 3: Disziplinen der Philosophie Abschlussmodul: „Bachelorarbeit mit Kolloquium“. Bachelorarbeit zu einem selbstgewählten Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie + Kolloquium über den Inhalt der Bachelorarbeit (12 + 6 LP)		

Nähere Angaben zu den Modulbeschreibungen finden sich in **Anhang 1**.

§ 9

Lehr- und Lernformen

(1) **Seminare** dienen im Bereich der *Basismodule* zur Einführung der Studienanfänger und Studienanfängerinnen in das wissenschaftliche Arbeiten und die Inhalte und Methoden der philosophischen Disziplinen. Anhand ausgewählter Literatur, die von den Studierenden unter Anleitung oder eigenständig bearbeitet wird, werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten der Philosophie in Gruppendiskussionen erschlossen. Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in freien mündlichen Beiträgen unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken angemessen und kompetent vorzustellen, sowie Thesenpapiere zu erstellen.

Im Bereich der *Aufbau-* und *Wahlpflichtmodule* haben **Seminare** eine vertiefende Funktion. Sie dienen hier der Vorstellung und Diskussion klassischer Autoren und Positionen sowie zentraler Themen und Problemstellungen der Philosophie. Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur in Gruppendiskussionen erschlossen. Vorgegebene, begrenzte Themen werden in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen untersucht und in freien mündlichen Beiträgen unter Berücksichtigung entsprechender rhetorischer Techniken angemessen und kompetent vorgetragen und zur Diskussion gestellt. Vorträge sollen gegebenenfalls durch Thesenpapiere (mit Literaturliste) unterstützt werden.

(2) Eine **Übung** (Tutorium) zu einem Seminar bzw. einer Vorlesung bespricht und vertieft unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten / einer fortgeschrittenen Studentin den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten.

(3) In einer **Vorlesung** wird den Studierenden ein einführender Überblick oder eine vertiefende Darstellung bestimmter Themen präsentiert.

(4) In einem **Lektürekurs** (studentische Arbeitsgruppe) diskutieren die Studierenden unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten / einer fortgeschrittenen Studentin in Anbindung an eine Vorlesung ausgewählte Literatur zu einer bestimmten Thematik.

(5) **Hausarbeiten** und **Kurzessays** sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich in dem durch die Module vorgegebenen (vgl. Modulbeschreibungen, **Anlage 1**) Umfang darstellen. Die **Kurzessays** sind während und unmittelbar nach der Vorlesungszeit zu verfassen. Ein **schriftliches Ergebnisprotokoll** hält die Ergebnisse einzelner Sitzungen einer Lehrveranstaltung fest und ergänzt diese um die Erörterung von Positionen und Fragestellungen, die im Hinblick auf Verlauf und/oder Anlage der Veranstaltung relevant sind.

§ 10

Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung findet sukzessiv in Form von Modulprüfungen statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Module bestanden sind. In den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** und in **Anlage 2** wird angegeben, welche Prüfungsformen angewandt werden bzw. welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind.

(2) Die Prüfungsformen sind:

1. Mündliche Präsentation.

Darunter fallen in der Regel Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Präsentationen und mündliche Prüfungen. Mündliche Präsentationen dienen der verständlichen und pointierten Darstellung und Vermittlung eines erlernten Stoffes in einer interaktiven Situation.

2. Schriftliche Dokumentation selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens.

Darunter fallen in der Regel Forschungsberichte sowie kleine und große Hausarbeiten. Schriftliche Dokumentationen des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens dienen dazu, eigene klar umgrenzte Forschungsleistungen mit Hilfe der Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens in systematisch gegliederter Weise darzustellen.

3. Kleine schriftliche Eigenarbeit.

Darunter fallen in der Regel Essays, Exposés und Diskussionspapiere. Kleine schriftliche Eigenarbeiten dienen zur knappen und pointierten, thesenhaften Darstellung einer Fragestellung.

4. Schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens.

Darunter fallen in der Regel Klausuren, Literaturberichte, Referate (mit und ohne Verschriftlichung), Essays, Protokolle. Schriftliche Reproduktionen erworbenen Wissens dienen dazu, einen erlernten Stoff schriftlich strukturiert wiederzugeben.

5. Präsentation individueller Schwerpunktsetzungen.

Darunter fallen in der Regel Exkursionsberichte, Praktikumsberichte und dokumentierte Selbststudien. Präsentationen individueller Schwerpunktsetzungen dienen dazu, eine selbst gewählte Fragestellung oder eine Praxiserfahrung in mündlicher oder schriftlicher Form mit den Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens im Zusammenhang mit dem eigenen Studium zu reflektieren.

(3) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Minuten und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(4) Bei allen im Studiengang B.A. Philosophie zu erbringenden Prüfungsleistungen handelt es sich um Modulprüfungen. Sie sind daher nicht an einzelne Lehrveranstaltungen, sondern das gesamte Modul gebunden; sie können jedoch an einzelne Lehrveranstaltungen gekoppelt werden.

(5) Bei den zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Profilmodulen anderer Wissenschaften findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

(6) Soweit mündliche Prüfungen nicht ohnehin in Form von Referaten, Prüfungskolloquien o.ä. im Beisein einer Gruppe stattfinden, sind Studierende desselben Studiengangs berechtigt, bei diesen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann, sofern die Prüfung nicht in Form einer Seminar-öffentlichen Präsentation vorgesehen ist, begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(7) Eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfung(en) kann nur durch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen des Moduls sowie die Absolvierung der angebotenen Studienleistungen erreicht werden. Daher werden sowohl die regelmäßige Teilnahme als auch die Absolvierung der Studienleistungen dringend empfohlen. Beide Aspekte sind fester Bestandteil des Studiengangs, haben allerdings weder Einfluss auf die Zulassung zur Modulprüfung, noch auf die Vergabe von Leistungspunkten.

(8) Der Fachbereichsrat des FB 03 beschließt außerhalb dieser Ordnung eine Richtlinie zum modularisierten Prüfen und Studieren.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Das Abschlussmodul „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ besteht aus der Bachelorarbeit (12 LP), mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist von neun Wochen ein philosophisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, sowie einem Prüfungskolloquium (6 LP) von 30 Minuten, in welchem die Kandidatin bzw. der Kandidat die Arbeit verteidigt. Die Modulnote wird aus den nach LP gewichteten Modulteilprüfungen gebildet.

- (2) Mit der Modulprüfung werden die in § 2 aufgeführten Kompetenzen und damit das Erreichen der Studienziele nachgewiesen; damit sind auch die angestrebten berufsfeldbezogenen Qualifikationen verbunden.
- (3) Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Abschlussmodul „Bachelor-Arbeit mit Kolloquium“ kann erst erfolgen, wenn mindestens eines der Aufbau- und alle transdisziplinären Module erfolgreich absolviert, sowie insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss von Modulen nachgewiesen worden sind.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit muss so formuliert werden, dass es im Rahmen der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (5) Das Thema für die Bachelorarbeit aus Geschichte oder Systematik der Philosophie wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Fachs Philosophie dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für die Themenstellung machen und die Betreuerin oder den Betreuer vorschlagen. Das Thema kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt neun Wochen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten Text nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (7) Das Thema kann auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag unbeschadet von § 15 um höchstens 25% der Bearbeitungszeit möglich (z.B. aufgrund unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung). Bei krankheitsbedingten Verlängerungsanträgen kann die Frist zusätzlich um 2 Monate verlängert werden. Über eine darüber hinausgehend Verlängerung in Fällen schwerer Erkrankungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag unter Beifügung eines amtärztlichen Attests.
- (8) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 9 und folgende der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander

ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Der Fachbereichsrat setzt einen Prüfungsausschuss ein, der für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs zuständig ist. Ihm gehören zwölf Mitglieder an, darunter je 6 Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierende sowie ein adm.-technisches Mitglied mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Näheres regelt **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt **§ 13 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prü-

fungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in der Regel im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die jeweiligen Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen erfolgen in der Regel bis einschließlich der dritten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Über das Verfahren zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen wird auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig informiert.

(3) Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form. Ort und Zeitraum der Prüfungen, Anmeldefristen und –form sowie die Benennung der Prüfenden werden auf der studiengangbezogenen Webseite rechtzeitig veröffentlicht.

(4) Zur Bachelorarbeit müssen sich Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Prüfungsbüro des Fachbereiches 03 anmelden.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungs- und Studienordnung erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Bachelor-Studiengang Philosophie oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 der *Allgemeinen Bestimmungen*, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet. Die Gewichtung von Modulteilprüfungen ist in den Modulbeschreibungen in **Anlage 1** festgelegt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen, wobei die Basismodule A zu Hälfte ihres Leistungspunkteumfangs in die Gesamtnote eingehen. Mit „bestanden“ bewertete Module (die unbenoteten Orientierungs- und transdisziplinäre Module) finden keine Berücksichtigung in der Gesamtnotenberechnung.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.*

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten	12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
15		12,1		9,1		6,1	
14,9		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,8	1,0	11,9		8,9		5,9	
14,7		11,8		8,8		5,8	
14,6		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,5		11,6		8,6		5,6	
14,4	1,1	11,5		8,5		5,5	
14,3		11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,2		11,3		8,3		5,3	
14,1		11,2		8,2		5,2	
14		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
13,9	1,2	11		8		5	
13,8		10,9		7,9		4,9	
13,7		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,6		10,7		7,7		4,7	
13,5	1,3	10,6		7,6		4,6	
13,4		10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,3		10,4		7,4		4,4	
13,2	1,4	10,3		7,3		4,3	
13,1		10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13		10,1		7,1		4,1	
12,9		10		7		4	
12,8		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,7	1,5	9,8		6,8		3,8	
12,6		9,7		6,7		3,7	
12,5		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 der Allgemeinen Bestimmungen.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er

oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmen sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studiengangs eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das Endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und der Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Bachelorprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Philosophie“ an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2010/2011 und vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 13.01.2011

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Orientierungsmodul 1: „Einführung in die Philosophie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Einführungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Einführung in die Philosophie durch Präsentation, Diskussion und Bearbeitung ausgewählter Texte. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Erster Einblick in Inhalte und Methoden des Fachs Philosophie sowie in die wissenschaftliche Arbeitsweise und den Umgang mit philosophischer Literatur; Informationsbeschaffung über verschiedene Medien; Verfassen philosophischer Texte; selbständiges Arbeiten und Teamarbeit (z. B. Literaturrecherchen). Vermittelt werden sollen hermeneutische Kompetenzen, philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung/Seminar und Übung (Tutorium) mit integrierten bzw. zusätzlichen Übungen, Gruppendiskussion, Bibliotheksrecherche (unter Anleitung & selbständig), Präsentation. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Vorlesung/Seminar + Tutorium/Übung: Einführung in die Philosophie (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Einführungsmodul (Pflicht) im B.A. Philosophie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfung wird mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen 110 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen 110 Stunden auf zusätzliche Übungen und Recherchen 80 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende(r) Direktor(in)

Modulbezeichnung	Orientierungsmodul 2: „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Einführungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul bietet eine orientierende Einführung in die Grundlagen der Logik und der Argumentationstheorie, einschließlich der Philosophie der Logik, und insbesondere in zentrale Zusammenhänge zwischen Logik und Semantik. Neben einer Einführung in die Aussagen- und Prädikatenlogik liegt besonderes Augenmerk auf der Vermittlung philosophischer Argumentationskompetenzen und deren theoretischer Grundlagen. Es werden neben Basiskompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens insbesondere Reflexions- und Argumentationskompetenzen gelehrt. Ferner werden grundlegende Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung/Seminar mit integrierten bzw. zusätzlichen Übungen, Gruppendiskussion, Präsentation. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Seminar + Tutorium: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Einführungsmodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfung wird mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen 110 Stunden auf die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen 110 Stunden auf zusätzliche Übungen 80 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 1A: „Geschichte der Philosophie A“
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Grundkenntnisse der Philosophiegeschichte: a) zentraler Positionen, Systeme und historischer Epochen und b) des systematischen Verständnisses philosophiehistorischer Zusammenhänge und Entwicklungen, sowie c) in Bezug auf die Methoden philosophiehistorischen Arbeitens; Fähigkeit zur eigenständigen, historisch wie systematisch selbstständigen Arbeit an Texten der Philosophiegeschichte mit Blick auf Problemstellungen und Diskussionen der Philosophie der Gegenwart. - Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen werden vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende in der Übung (Lektürekurs/Tutorium). Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Vorlesung + Lektürekurs (Tutorium, studentische Arbeitsgruppe): Einführung in die Geschichte der Philosophie (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss von Orientierungsmodul 1 „Einführung in die Philosophie“ oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“.
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens (6 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 60 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 60 Stunden auf Vorbereitung und Durchführen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 1B: „Geschichte der Philosophie B“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Anwendung der zuvor erworbenen Kompetenzen in der Arbeit an einem oder mehreren, thematisch oder historisch zusammenhängenden Texte; weitergehende Kenntnis einzelner Positionen oder Epochen der Philosophiegeschichte sowie Fähigkeit sowohl zur philosophiehistorischen Einordnung als auch zur (historisch angemessenen) systematischen Beurteilung der behandelten Positionen im Hinblick auf ihre aktuelle Bedeutung. Es werden neben erweiterten hermeneutischen und philologisch-historischen Kompetenzen vermehrt Reflexions- und Argumentationskompetenzen sowie Transformationskompetenzen vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare zur weitergehenden Arbeit an ausgewählten Texten / Debatten der Philosophiegeschichte; Rekonstruktion, historische Einordnung und systematische Diskussion der ausgewählten Texte / Debatten. – Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. - Zwei Seminare: Geschichte der Philosophie (a.: Antike - Frühe Neuzeit; b.: Neuzeit und Gegenwart (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss von Orientierungsmodul 1 „Einführung in die Philosophie“ und / oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“ und Basismodul 1A „Geschichte der Philosophie A“
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (10 S., 12 LP) <u>oder</u> b) Zwei Kurzessays (3 S., je 3 LP, bewertet mit „bestanden / nicht bestanden“) + 20minütige mündliche Prüfung (6 LP) <u>oder</u> c) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 2A: „Theoretische Philosophie A“
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion von Grundbegriffen der theoretischen Philosophie; Einführung in Schwerpunktthemen grundlegender Positionen der Erkenntnistheorie, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, Sprachphilosophie und Wissenschaftsphilosophie. - Lernziel ist ein grundlegendes Verständnis von Einzelproblemen der genannten philosophischen Teildisziplinen und ihrer Geschichte. Vermittelt werden hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationsfähigkeiten, Sprach- und Sozialkompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende in der Übung/Lektürekurs (Tutorium). Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Vorlesung + Lektürekurs (Tutorium/studentische Arbeitsgruppe): Einführung in zentrale Themen der Theoretischen Philosophie (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss von Orientierungsmodul 1 „Einführung in die Philosophie“ oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens (6 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden wenigstens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	180 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 60 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 60 Stunden auf Vorbereitung und Durchführen der Prüfung
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 2B: „Theoretische Philosophie B“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung grundlegender Positionen der theoretischen Philosophie mit ihren Teilgebieten Erkenntnistheorie, Logik, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, philosophische Anthropologie, Sprachphilosophie, Wissenschaftsphilosophie. - Lernziel ist ein systematisches Verständnis mitsamt der Fähigkeit zur kritischen Beurteilung von Einzelproblemen der genannten philosophischen Teildisziplinen und ihrer Geschichte. Vermittelt werden hermeneutische Kompetenzen, philologisch-historische Kenntnisse, Reflexions- und Argumentationsfähigkeiten, Aspekte der philosophischen Forschungstätigkeit, Sprach- und Sozialkompetenzen, sowie grundlegende Präsentations- und Moderationstechniken.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Zwei Seminare Theoretische Philosophie (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss von Orientierungsmodul 1 „Einführung in die Philosophie“ und / oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“ und Basismodul 2A „Theoretische Philosophie A“
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (10 S., 12 LP) <u>oder</u> b) Zwei Kurzessays (3 S., je 3 LP, bewertet mit „bestanden / nicht bestanden“) + 20minütige mündliche Prüfung 6 LP) <u>oder</u> c) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 3A: „Praktische Philosophie A“
Leistungspunkte	6 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion von Grundbegriffen und Grundproblemen der praktischen Philosophie an exemplarischen Positionen der Tradition und der Gegenwartsphilosophie; Einführung in Schwerpunktthemen grundlegender Positionen der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie. Einführung in die Methoden und Begründungsformen praktischer Philosophie und praktischer Argumentationen.</p> <p>Zu vermittelnde Kompetenzen: Hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, , Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Vorlesung (VL) und eigenständige Lektüre der in der VL behandelten Texte unter Gruppen- oder Einzelbetreuung durch fortgeschrittene Studierende in der Übung/Lektürekurs (Tutorium). Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>– Vorlesung + Lektürekurs (Tutorium/studentische Arbeitsgruppe): Grundbegriffe der Praktischen Philosophie (2 + 2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Keine.</p> <p>Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss von Orientierungsmodul 1 „Einführung in die Philosophie“ oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>180 Stunden. Davon entfallen</p> <p>60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen</p> <p>60 Stunden auf Vor- und Nachbereitung</p> <p>60 Stunden auf Vorbereitung und Durchführen der Prüfung</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Basismodul 3B: „Praktische Philosophie B“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Basismodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Intensive Kenntnis grundlegender Positionen der praktischen Philosophie mit deren Teilgebieten der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, der Politischen Philosophie, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Handlungstheorie und Angewandten Ethik; systematisches Verständnis der Grundbegriffe der praktischen Philosophie und Fähigkeit zu kritischer Beurteilung von Einzelproblemen der praktischen Philosophie mit dem Schwerpunkt auf der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie sowie der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. Zwei Seminare Praktische Philosophie (2 + 2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss von Orientierungsmodul 1 „Einführung in die Philosophie“ und / oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“ und Basismodul 3A „Praktische Philosophie A“
Verwendbarkeit des Moduls	Basismodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (10 S., 12 LP) <u>oder</u> b) Zwei Kurzessays (3 S., je 3 LP, bewertet mit „bestanden / nicht bestanden“) + 20minütige mündliche Prüfung (6 LP) <u>oder</u> c) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Aufbaumodul 1: „Geschichte der Philosophie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefende Arbeit an Texten und Positionen der Aufklärungszeit und Immanuel Kants auf der Grundlage der zuvor erworbenen Kompetenzen philosophischen Arbeitens; historische Einordnung der behandelten Texte sowie grundlegende Diskussion deren systematischer Bedeutung; verstärkte Einbeziehung von Sekundärliteratur und Diskursen zum jeweiligen Thema. Neben hermeneutischen und philologisch-historischen Kompetenzen werden besonders Forschungskompetenzen vermittelt.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Zwei Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, gegenüber den Basismodulen 1 A/B verstärkte Recherche und Integration wichtiger Sekundärliteratur sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – Seminar: Klassiker der Philosophie (2 SWS) – Seminar: Immanuel Kant / Philosophie der Aufklärungszeit (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss eines der Orientierungsmodule 1 „Einführung in die Philosophie“ oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A und B: „Geschichte der Philosophie A“, „Theoretische Philosophie A“, „Praktische Philosophie A“, „Geschichte der Philosophie B“, „Theoretische Philosophie B“, „Praktische Philosophie B“.
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) <u>oder</u> b) Zwei Kurzessays (5 S. , je 3 LP, bewertet mit „bestanden / nicht bestanden“) + 20minütige mündliche Prüfung (6 LP) <u>oder</u> c) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Aufbaumodul 2: „Theoretische Philosophie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion spezieller Themen der theoretischen Philosophie aus deren Teilgebieten der Erkenntnistheorie, Logik, Metaphysik, Ontologie, Philosophie des Geistes, philosophischen Anthropologie, Sprachphilosophie und Wissenschaftsphilosophie; ferner auch Themen der Ästhetik, Kulturphilosophie, Naturphilosophie und Technikphilosophie. Lernziel ist ein kritisches Verständnis einzelner Positionen; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematisch-philosophischen Themas. An Kompetenzen werden vermittelt: Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Zwei Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, gegenüber den Basismodulen 2 A/B verstärkte Recherche und Integration wichtiger Sekundärliteratur sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – SE Theoretische Philosophie AM I (2 SWS) – SE Theoretische Philosophie AM II (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss eines der Orientierungsmodule 1 „Einführung in die Philosophie“ oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A und B: „Geschichte der Philosophie A“, „Theoretische Philosophie A“, „Praktische Philosophie A“, „Geschichte der Philosophie B“, „Theoretische Philosophie B“, „Praktische Philosophie B“.
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) <u>oder</u> b) Zwei Kurzessays (5 S., je 3 LP, bewertet mit „bestanden / nicht bestanden“) + 20minütige mündliche Prüfung (6 LP) <u>oder</u> c) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Aufbaumodul 3: „Praktische Philosophie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Aufbaumodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion spezieller Themen der praktischen Philosophie aus deren Teilgebieten der Allgemeinen Ethik und Moralphilosophie, der Politischen Philosophie, Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie, Geschichtsphilosophie, Handlungstheorie und Angewandten Ethik; ferner auch Themen der Kulturphilosophie und Ästhetik.</p> <p>Einblick in ausgewählte Positionen verschiedener Disziplinen der praktischen Philosophie; kritisches Verständnis einzelner Positionen; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematisch-philosophischen Themas; Hermeneutische Kompetenzen, Philologisch-historische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Seminare mit Gruppendiskussionen, eigenständige Recherche und Präsentation ausgewählter Texte, gegenüber den Basismodulen 2 A/B verstärkte Recherche und Integration wichtiger Sekundärliteratur sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <p>– SE Praktische Philosophie AM I (2 SWS) – SE Praktische Philosophie AM II (2 SWS)</p>
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreicher Abschluss eines der Orientierungsmodule 1 „Einführung in die Philosophie“ oder 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“.</p> <p>Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss der Basismodule A und B: „Geschichte der Philosophie A“, „Theoretische Philosophie A“, „Praktische Philosophie A“, „Geschichte der Philosophie B“, „Theoretische Philosophie B“, „Praktische Philosophie B“.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Aufbaumodul (Pflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <p>a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) <u>oder</u></p> <p>b) Zwei Kurzessays (5 S., je 3 LP, bewertet mit „bestanden / nicht bestanden“) + 20 minütige mündliche Prüfung (6 LP) <u>oder</u></p> <p>c) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)</p>
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die einzelnen Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>360 Stunden. Davon entfallen</p> <p>60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen</p> <p>120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung</p> <p>180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)</p>
Dauer des Moduls	1 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul 1: „Aktuelle Forschungen“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vorstellung und Diskussion aktueller Positionen und Debatten der Forschung auf dem Gebiet der theoretischen Philosophie, der praktischen Philosophie und dem der Geschichte der Philosophie.</p> <p>Kenntnisnahme, Aufarbeitung und kritische Erörterung zeitgenössischer Diskussionen. Kritischer Bezug aktueller Beiträge auf tradierte Positionen; Bezug zu Themen und Fragestellungen anderer Disziplinen aus Kultur- und Naturwissenschaften.</p> <p>Hermeneutische Kompetenzen, Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Drei Vorlesungen mit Diskussion und eigenständiger Lektüre der in der VL behandelten Positionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorlesung: Aktuelle Forschungen - Geschichte der Philosophie (2 SWS) - Vorlesung: Aktuelle Forschungen - Theoretische Philosophie(2 SWS) - Vorlesung: Aktuelle Forschungen - Praktische Philosophie (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsmodule 1 „Einführung in die Philosophie“ und 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“ sowie der Basismodule A und B: „Geschichte der Philosophie A“, „Theoretische Philosophie A“, „Praktische Philosophie A“, „Geschichte der Philosophie B“, „Theoretische Philosophie B“, „Praktische Philosophie B“</p> <p>Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss eines der Aufbaumodule 1 „Geschichte der Philosophie“, 2 „Theoretische Philosophie“ oder 3 „Praktische Philosophie“.</p>
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Modulprüfung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) <u>oder</u> b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>360 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung(en)
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul 2: „Methoden der Philosophie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion wesentlicher philosophischer Methoden und Denkrichtungen aus Geschichte und Gegenwart. Detaillierte Vermittlung maßgeblicher Probleme und Begriffe bspw. analytischen, dialektischen, hermeneutischen oder phänomenologischen Philosophierens Kritisches Verständnis unterschiedlicher philosophischer Methoden; kritisches Verhältnis zu ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus dem genannten Themenkreis Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Zwei Seminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls, inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – SE Methoden der Philosophie I (2 SWS) – SE Methoden der Philosophie II(2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsmodule 1 „Einführung in die Philosophie“ und 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“ sowie der Basismodule A und B: „Geschichte der Philosophie A“, „Theoretische Philosophie A“, „Praktische Philosophie A“, „Geschichte der Philosophie B“, „Theoretische Philosophie B“, „Praktische Philosophie B“. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss eines der Aufbaumodule 1 „Geschichte der Philosophie“, 2 „Theoretische Philosophie“ oder 3 „Praktische Philosophie“.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP) oder b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden. Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul 3: „Disziplinen der Philosophie“
Leistungspunkte	12 LP
Verpflichtungsgrad	Wahlpflichtmodul
Niveaustufe	Vertiefungsmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Vorstellung und Diskussion verschiedener philosophischer Disziplinen wie z. B. Anthropologie, Ästhetik, Geschichtsphilosophie, Kulturphilosophie, Religionsphilosophie oder Sprachphilosophie. Detaillierte Vermittlung maßgeblicher Probleme und Begriffe der genannten Disziplinen; kritische Erörterung ihres Verhältnisses zu anderen Wissenschaften. Bearbeitung ausgewählter Sekundärliteratur; eigenständige Bearbeitung eines systematischen Themas aus dem genannten Themenkreis. Reflexions- und Argumentationskompetenzen, Informationskompetenzen, Transformationskompetenzen, Forschungskompetenzen, Sprachkompetenzen, Präsentations- und Moderationskompetenzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Zwei Seminare mit Gruppendiskussionen; eigenständige Erarbeitung selbstgewählter Problemstellungen aus den Themenbereichen des Wahlmoduls inkl. Recherche und Präsentation themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur. Ggfs. zu erbringende Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen bekannt gegeben. – SE Disziplinen der Philosophie I (2 SWS) – SE Disziplinen der Philosophie II(2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Lehrsprache: in der Regel Deutsch; Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Orientierungsmodule 1 „Einführung in die Philosophie“ und 2 „Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie“ sowie der Basismodule A und B: „Geschichte der Philosophie A“, „Theoretische Philosophie A“, „Praktische Philosophie A“, „Geschichte der Philosophie B“, „Theoretische Philosophie B“, „Praktische Philosophie B“. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss eines der Aufbaumodule 1 „Geschichte der Philosophie“, 2 „Theoretische Philosophie“ oder 3 „Praktische Philosophie“.
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Wahlpflicht) im B.A. Philosophie. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: a) Hausarbeit (15 S., 12 LP)) oder b) äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens (12 LP)
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Die Veranstaltungen des Moduls werden mindestens jedes zweite Semester angeboten.
Arbeitsaufwand	360 Stunden Davon entfallen 60 Stunden auf den Besuch der Lehrveranstaltungen 120 Stunden auf Vor- und Nachbereitung 180 Stunden auf Vorbereitung und Ablegen der Prüfung
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester
Modulverantwortlich	Geschäftsführende/r Direktor/in

Modulbezeichnung	Abschlussmodul: „Bachelorarbeit mit Kolloquium“
Leistungspunkte	18 LP
Verpflichtungsgrad	Pflichtmodul
Niveaustufe	Abschlussmodul
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständiges Bearbeiten eines Themas aus Geschichte oder Systematik der Philosophie als Abschluss des Bachelor-Studiengangs Philosophie. Nachweis der Fähigkeit, innerhalb einer vorgegebenen Frist von neun Wochen ein philosophisches Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Verteidigung der Arbeit in einem Kolloquium.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<ul style="list-style-type: none"> – Selbständiges Verfassen einer schriftlichen Arbeit zu einem Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie (inkl. Recherche themenbezogener Primär- und Sekundärliteratur) – Mündliche Verteidigung der Bachelorarbeit in einem Kolloquium mit einem Prüfer / einer Prüferin und einem Beisitzer / einer Beisitzerin (0 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfungssprache: Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 120 LP, davon mindestens eines der Aufbaumodule 1 „Geschichte der Philosophie“, 2 „Theoretische Philosophie“ oder 3 „Praktische Philosophie“, sowie die transdisziplinären Module im Umfang von 6 LP.
Verwendbarkeit des Moduls	Abschlussmodul (Pflicht) im B.A. Philosophie.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiches Bestehen der in § 11 geforderten Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit im Umfang von ca. 30 Seiten (max. 40 Seiten, jew. 2.500 Zeichen; 12 LP) und dreißigminütiges mündliches Kolloquium über deren Inhalt (6 LP).
Noten	Gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulnote wird aus den nach LP gewichteten Modulteilprüfungen gebildet.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	540 Stunden. Davon entfallen 360 Stunden auf die Anfertigung der Bachelorarbeit 180 Stunden auf die Vorbereitung und Durchführung des Kolloquiums
Dauer des Moduls	1 Semester

Für die Importmodule (**Profilmodule** und **Transdisziplinäre Module**) finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog der wählbaren Studienangebote wird vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht und kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3). Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen. (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Modulbezeichnung	Profilmodule
Leistungspunkte	42 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Je nach Fach/Modul
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Je nach Fach/Modul
Lehr- und Prüfungssprache	Je nach Fach/Modul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Fach/Modul
Verwendbarkeit der Module	Profilmodule (Wahlpflicht) im B.A. Philosophie (Importmodule aus anderen Studiengängen)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Fach/Modul
Noten	Gemäß der Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des anbietenden Studiengangs.
Turnus des Angebots	Grundsätzlich jedes Semester, aber abhängig vom Angebot
Arbeitsaufwand	Insgesamt im Umfang von 1440 Stunden
Dauer des Moduls	Je nach Fach/Modul

Modulbezeichnung	Transdisziplinäre Module zu berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen
Leistungspunkte	Insgesamt im Umfang von 6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Lernziel ist die Vermittlung von analytisch-methodischen Kompetenzen (Wiss. Recherche und Texterstellung, Organisation und Planung, Projektmanagement) sowie die Vermittlung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen (Teamwork, Vortrag, Diskussion, Moderation, Präsentation).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Lehrveranstaltungs begleitende Blockveranstaltungen (z. B. Workshops zu Texterstellung, Projektmanagement, Rollenspiel) und in Lehrveranstaltungen integrierte Übungen (z.B. Präsentationstechniken, Literaturrecherche) Sprachkurse zum Erwerb bzw. Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen. Vorwiegend in Form von betreuter Kleingruppenarbeit.
Lehr- und Prüfungssprache	Je nach Modul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Je nach Modul
Verwendbarkeit des Moduls	Transdisziplinäre Module (Wahlpflicht) im B.A. Philosophie (Importmodule)
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Je nach Modul
Noten	Gemäß § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> . Die Modulprüfung wird mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet. (Nachweis einer bestandenen Modulprüfung.)
Turnus des Angebots	Begleitend in den ersten 5 Semestern
Arbeitsaufwand	Insgesamt im Umfang von 180 Stunden
Dauer des Moduls	Begleitend in den ersten 5 Semestern

Anhang 2: Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs Philosophie

Module	SWS	LP	Studien- und Prüfungsleistungen (SL/PL)
Orientierungsmodul 1: Einführung in die Philosophie	4	12	SL: gem. Angabe in den Lehrveranstaltungen. PL: Klausur oder äquivalente schriftliche Reproduktion erworbenen Wissens.
Orientierungsmodul 2: Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	4	12	Wie Orientierungsmodul 1.
Basismodul 1A: Geschichte der Philosophie A	4	6	SL: gem. Angabe in den LV. PL: Klausur oder äquivalente schriftl. Reproduktion erworbenen Wissens.
Basismodul 2A: Theoretische Philosophie A	4	6	Wie Basismodul 1A
Basismodul 3 A: Praktische Philosophie A	4	6	Wie Basismodul 1A
Basismodul 1B: Geschichte der Philosophie B	4	12	SL: gem. Angabe in den LV. PL: Hausarbeit (10 S.) oder 2 Kurzeessays (3 S.) + mdl. Prüfung (20 min.) oder äquivalente schriftl. Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
Basismodul 2B: Theoretische Philosophie B	4	12	Wie Basismodul 1 B
Basismodul 3B: Praktische Philosophie B	4	12	Wie Basismodul 1 B
Aufbaumodul 1: Geschichte der Philosophie	4	12	SL: gem. Angabe in den LV. PL: Hausarbeit (15 S.) oder 2 Kurzeessays (5 S.) + mdl. Prüfung (20 min.) oder äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens.
Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie	4	12	Wie Aufbaumodul 1
Aufbaumodul 3: Praktische Philosophie	4	12	Wie Aufbaumodul 1
Wahlpflichtmodul 1: Aktuelle Forschungen	6	12	SL: gem. Angabe in den LV. PL: Hausarbeit (15 S.) oder äquivalente schriftliche Dokumentation selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens
Wahlpflichtmodul 2: Methoden der Philosophie	6	12	Wie Wahlpflichtmodul 1
Wahlpflichtmodul 3: Disziplinen der Philosophie	6	12	Wie Wahlpflichtmodul 1
Profilmodule anderer Wissenschaften		48	Regelungen des jeweiligen Faches
Transdisziplinäre Module (Schlüsselqualifikationen)		6	Bewertung mit „bestanden/nicht bestanden“
Abschlussmodul		18	Bachelorarbeit (ca. 30, max. 40 Seiten, jew. 2.500 Zeichen), 12 LP und dreißigminütiges mündl. Kolloquium über deren Inhalt, 6 LP.

Anhang 3: Musterstudienplan

Sem.	Fachmodule	Profilmodule anderer Wissenschaften	Transdisziplinäre Module	LP
1. - 2.	Orientierungsmodul 1 (12 LP) Orientierungsmodul 2 (12 LP) Basismodul 1A: Geschichte der Philosophie (6 LP) Basismodul 2A: Theoretische Philosophie (6 LP) Basismodul 3A: Praktische Philosophie (6 LP) Basismodul 1B: Geschichte der Philosophie (12 LP)	1.-6. Semester Profilmodule im Umfang von 42 LP	1.-5. Semester Schlüsselqualifikationsmodule im Umfang von 6 LP	30/ 60
3. - 4.	Basismodul 2B: Theoretische Philosophie (12 LP) Basismodul 3B: Praktische Philosophie (12 LP) 2 Aufbaumodule aus Aufbaumodul 1: Geschichte der Philosophie (12 LP) Aufbaumodul 2: Theoretische Philosophie“ (12 LP) Aufbaumodul 3: Praktische Philosophie (12 LP)			30/ 60
5. - 6.	1 Wahlpflichtmodul (12 LP) aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wahlpflichtmodul 1: Aktuelle Forschungen ▪ Wahlpflichtmodul 2: Methoden der Philosophie ▪ Wahlpflichtmodul 3: Disziplinen der Philosophie Abschlussmodul: „Bachelorarbeit mit Kolloquium“. Bachelorarbeit zu einem Thema aus Geschichte oder Systematik der Philosophie + Kolloquium über den Inhalt der Bachelorarbeit (12 + 6 LP)			30/ 60

Anhang 4: Importierte Profilmulangebote zum Bachelor-Studiengang Philosophie

Im Bachelor-Studiengang Philosophie müssen Profilmodule im Umfang von 48 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Bachelor-Studiengangs "Philosophie" als Profilmul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über folgende Module als Profilmulangebot im Umfang von jeweils 6/12/18/26/36/48 LP für den Studiengang Bachelor Philosophie eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Profilmul (Wahlpflicht) 12/24/36/48 LP			
Angebot aus Lehrinheit	Romanische Philologie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Portugiesisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
	Modul E5	Sprachpraxis Erweiterungsmodul	6	4
	Modul E6	Fachwissenschaft Erweiterungsmodul	6	4
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Katalanisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
	Modul E5	Sprachpraxis Erweiterungsmodul	6	4
	Modul E6	Fachwissenschaft Erweiterungsmodul	6	4

Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Italienisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
	Modul E5	Sprachpraxis Erweiterungsmodul	6	4
	Modul E6	Fachwissenschaft Erweiterungsmodul	6	4
BA Romanische Philologie m. d. Schwerp. Französisch	Modul E1	Sprachpraxis Grundmodul	12	4
	Modul E2	Fachwissenschaft Grundmodul	12	4
	Modul E3	Sprachpraxis Aufbaumodul	6	4
	Modul E4	Fachwissenschaft Aufbaumodul	6	4
	Modul E5	Sprachpraxis Erweiterungsmodul	6	4
	Modul E6	Fachwissenschaft Erweiterungsmodul	6	4

Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
verwendbar für		Profilmodul		
Angebot aus Lehreinheit		(Wahlpflicht) 6/12/18/24/36 LP Friedens- und Konfliktforschung (FuK)		
BA Friedens- und Konfliktforschung	Modul 1	Einführung in die FuK	6	4
	Modul 2	Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6	4
	Modul 3	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6	4
	Modul 4	Konflikte und Friedensprozesse in Theorie und Praxis	6	4
	Modul 5	Aktuelle Konflikte und ihre Bearbeitung	6	4
	Modul 6	Kritische Ansätze der FuK	6	4

--

verwendbar für		Profilmodul (Wahlpflicht) 6/12/18/24/36 LP		
Angebot aus Lehreinheit		Politikwissenschaft		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
BA Politikwissenschaft	PM	Politische Theorie	6	4
	PM	Politisches System der Bundesrepublik	6	4
	PM	Internationale Beziehungen	6	4
	PM	Vergleich pol. Systeme	6	4
	PM	Politik und Geschlechterverhältnis	6	4
	WPM	Politisches System der Bundesrepublik	12	4
	WPM	Internationale Beziehungen	12	4
	WPM	Vergleich pol. Systeme	12	4
	WPM	Politik und Geschlechterverhältnis	12	4
	WPM	Europäische Integration	12	4

verwendbar für		Profilmodul (Wahlpflicht) 12/24/36/48 LP		
Angebot aus Lehreinheit		Soziologie		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
BA Sozialwissenschaft	Modul 2	Theorien und Geschichte der Sozialwissenschaften	20	8
	Modul 3	Sozialstrukturanalyse	18	8
	Modul 7.1	Arbeit und Geschlecht	12	4
	Modul 7.2	Politische Sozialisation	12	6
	Modul 7.3	Politik und Wirtschaft	12	6
	Modul 7.4	Globalisierung und gesellschaftliche Entwicklung	12	6

verwendbar für		Profilmodul (Wahlpflicht) 12/24/36/48 LP		
Angebot aus Lehreinheit		Europäische Ethnologie (EE)		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
BA Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft	Basismodul	Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	12	4
	Basismodul	Religionswissenschaft	12	4
	Basismodul	Kultur- und Sozialanthrologie (KSA)	12	4
	WPM	EE: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12	4
	WPM	EE: Stadt, Region, Europa	12	4

	WPM	EE: Dinge, Bilder, Performanzen	12	4
	WPM	KSA: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12	4
	WPM	KSA: Regionale Dynamiken	12	4
	WPM	KSA: Kulturelle Transformationen	12	4
	WPM	Religionswissenschaft (RW): Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12	4
	WPM	RW: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12	4
	WPM	RW: Visuelle Repräsentation von Religionen	12	4

verwendbar für	Profilmodul (Wahlpflicht) 12 LP			
Angebot aus Lehreinheit	Psychologie			
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
Diplom Psychologie	Modul C-12	Einführung in die Psychologie	12	6

II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 36/48 LP als mögliche wählbare Profilmodule für den Studiengang „Bachelor Philosophie“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

1. Studiengang "BWL," B.A.
2. Studiengang "VWL", B.A.
3. Studiengang "Geschichte", BA
4. Studiengang "Medienwissenschaften", B.A.
5. Studiengang "Kunstgeschichte", B.A. (48)
6. Studienprogramm "Gender Studies"
7. Studiengang "Mathematik" (B.Sc.)

III.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.